

Vernehmlassung: Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures visant à réduire le soutirage d'énergie électrique par les stations centrales d'épuration des eaux usées communales

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il prelievo di energia elettrica da parte degli impianti centralizzati di depurazione delle acque di scarico comunali;

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach 8152 Glattbrugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Stefan Hasler Direktor stefan.hasler@vsa.ch 043 343 70 72
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen den vorliegenden Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser. Er basiert auf dem «Bewirtschaftungsmodell kommunaler ARA bei Kontingentierung (Strommangellage)», welches durch unseren Verband und die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV und der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI in Abstimmung mit dem BAFU und dem BWL erarbeitet wurde.

Der Verordnungsentwurf bietet im Falle einer kritischen Strommangellage gewährt, dass auch zentrale Abwasserreinigungsanlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können, indem sie in Abhängigkeit vom Kontingentierungssatz bestimmte Stromeinsparungsmassnahmen umsetzen und gleichzeitig die Gewässer möglichst umfassend geschützt werden. Das Verhältnis zwischen Stromeinsparung und Gewässerschutz empfinden wir im vorliegenden Entwurf als ausgewogen. Die Massnahmen werden nur befristet während einer Kontingentierung eingesetzt.

Wir begrüssen insbesondere, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht für Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenbecken etc.) im Einzugsgebiet (Kanalisationsnetz) einer ARA gelten, wenn diese nicht über die ARA selbst mit Strom versorgt resp. abgerechnet werden. Die Formulierung von abschliessenden Massnahmen in Abhängigkeit vom Kontingentierungssatz erachten wir als praktikable und zielführende Vorgabe. Desweiteren begrüssen wir die explizite und nach uns vollständige Aufzählung der Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV), von denen für die Dauer der Abschaltung abgewichen werden kann und die Kantone im Einzelfall Ausnahmen definieren können, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität oder zur Nichteinhaltung von internationalen Vereinbarungen führen könnten.

Wir erlauben uns in Abstimmung mit der VKU und dem SVKI folgende Präzisierungen und Hinweise auf den nachfolgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Anpassung Art. 1 Abs. 2 lit. a. a. Abwasserreinigungsanlagen von industriellen und gewerblichen Betrieben, denen kein kommunales Abwasser zugeführt wird ;	Präzisierung notwendig Es besteht ein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1. Es existieren industrielle Abwasserreinigungsanlagen, welchen auch kommunales Abwasser zugeführt wird. Dies wird zwar im erläuternden Bericht beschrieben, die Formulierung in der Verordnung lässt dazu aber Spielraum für Interpretationen.
Art. 2	Anpassung Art. 2 Abs. 1 Bst. a: die Abschaltung oder den reduzierten Einsatz von nicht sicherheitsrelevanten Hilfsbetrieben sowie eine Erhöhung der betriebsinternen Stromproduktion im Rahmen der umweltrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben;	Umweltrechtliche Vorgaben Gemäss unserem Verständnis des vorliegenden Entwurfs (und im Sinne des Bewirtschaftungsmodells) sind Massnahmen, die bei einem Kontingentierungssatz von 85% oder mehr angeordnet werden, nicht nur im Einklang mit sicherheitsrelevanten Bestimmungen, sondern auch mit umweltrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben. Der erläuternde Bericht hält somit richtigerweise fest, dass die Bestimmungen der LRV (insb. bezüglich Geruchsbelästigung und Blockheizkraftwerken sowie stationären Verbrennungsmotoren) eingehalten werden müssen. Der Verordnungsentwurf selbst (Art. 2. Abs. 1 Bst. a) bezeichnet jedoch nur «sicherheitsrelevante Hilfsbetriebe». Wir bitten deshalb um eine Präzisierung des erläuternden Berichts oder des entsprechenden Artikels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anpassung des erläuternden Berichts (S. 5): Zudem ist die zARA-interne Stromproduktion zu erhöhen durch die vermehrte Eigennutzung von Klärgas in den eigenen Blockheizkraftwerken und gegebenenfalls durch die Inbetriebnahme von stationären Verbrennungsmotoren. Die geltenden Bestimmungen (insbesondere auch diejenigen von Notstromaggregaten und -gruppen gemäss Anhang 2 Ziffer 827 LRV) sind einzuhalten.	Umgang mit Notstromgruppen Im erläuternden Bericht ist klar zu formulieren, dass stationäre Verbrennungsmotoren und somit auch Notstromaggregate/Notstromgruppen (Anhang 2 Ziffer 827 LRV) die geltenden Bestimmungen einhalten müssen. Notstromgruppen sind spezielle stationäre Verbrennungsmotoren, welche nur zu Testzwecken und bei Netzausfall betrieben werden dürfen. Ihre Betriebsstunden sind auf 50 Stunden pro Jahr limitiert. Sie müssen daher im Vergleich zu herkömmlichen stationären Verbrennungsmotoren weniger strenge Emissionsgrenzwerte einhalten.
Art. 3	Anpassung des erläuternden Berichts (S. 7): Es betrifft die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität bezüglich Arzneimittel (organische Spurenstoffe Mikroverunreinigungen) sowie die Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer betreffend gesamte ungelöste Stoffe, organische Spurenstoffe und Gesamtposphor der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).	Hier sollte der gleiche Begriff verwendet werden. Organische Spurenstoffe (Mikroverunreinigungen) umfassen u.a. auch Arzneimittel.